

Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 16. Oktober 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Das Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Lehramtsstudium“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Quereinstieg in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung und „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung (jeweils abrufbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen.html>) sind Grundlage dafür.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Digitale Medienbildung und“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Insbesondere in der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung werden zudem schulrechtliche Kenntnisse vermittelt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte vermittelt auch Qualifikationen im Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bezug auf die in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung genannten Merkmale sowie in Gewaltprävention und zu den weiteren übergreifenden Themen der Rahmenlehrpläne.“
- 2a. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden das Wort „umfasst“ durch das Wort „beinhaltet“ und das Wort „Lehrerbildende“ durch das Wort „Lehrkräftebildende“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Dieses Studium umfasst einen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder Lehramtsbezug und einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„Lehramtsstudium“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Studium für die drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang entweder mit Lehramtsbezug und dem Abschluss Bachelor of Education oder mit Lehramtsbezug oder Lehramtsoption und dem Abschluss Bachelor of Arts oder Bachelor of Science und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„An die Stelle eines der Fächer können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„In Fällen des Satzes 2 umfasst der Anteil des Studiums zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen bezogen auf das gesamte Studium im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten eine höhere Anzahl an Leistungspunkten als der Anteil, der auf das Studium des Faches entfällt.“
 - d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen des Satzes 2 umfasst der Anteil des Studiums der beruflichen Fachrichtung bezogen auf das gesamte Studium im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten eine höhere Anzahl an Leistungspunkten als der Anteil des Studiums zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen.“
 - e) In Absatz 5 Nummer 4 wird das Wort „interkulturellen“ durch das Wort „migrationsgesellschaftlichen“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Quereinstieg in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang

„(1) Die Universitäten können mit Zustimmung der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen Studiengänge einrichten, die Quereinsteigenden den Erwerb eines Master of Education ermöglichen (Quereinstiegsmasterstudiengänge), und zwar in zwei Fächern, für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern und für das Lehramt an beruflichen Schulen in zwei beruflichen Fachrichtungen oder in einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach. Diese Studiengänge richten sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau, deren in vorangegangenen Hochschulstudien erbrachte Studienleistungen mindestens einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung der Berliner Schulen zugeordnet werden können und die die Zugangsvoraussetzungen eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs nach § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen. Studiengänge nach Satz 1 können für das Lehramt an Grundschulen und an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nur zusätzlich zu einem Lehramtsstudienangebot nach § 5 Absatz 1 in den entsprechenden Lehrämtern und Fächern oder Fachrichtungen an der jeweiligen Universität angeboten werden und beziehen sich auf besondere Bedarfsbereiche. Die gesamte erbrachte Studienleistung aus vo-

rangegangenen Hochschulstudien und dem Quereinstiegs-masterstudiengang muss mindestens 300 Leistungspunkten entsprechen. Dem Masterstudium werden 120 Leistungspunkte in der Weise zugeordnet, dass die Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften und die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung gemäß den in § 1 Absatz 1 Satz 5 genannten Beschlüssen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt werden. Das Studium umfasst mindestens fachdidaktische Inhalte des Faches oder der beruflichen Fachrichtung, in dem oder der bereits erbrachte Studienleistungen vorliegen, fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte eines weiteren Faches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung und im Fall eines Masterstudiums für das Lehramt an Grundschulen auch eines dritten Faches, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad eines Masters of Education.

(2) Die Universitäten können mit Zustimmung der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen Quereinstiegsmasterstudiengänge zum Erwerb eines Master of Education für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit einem Fach und für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einer beruflichen Fachrichtung einrichten. Diese Studiengänge richten sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau, deren im Erststudium erbrachte Studienleistungen einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung der Berliner Schule zugeordnet werden können und die die Zugangsvoraussetzungen eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs nach § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen. Studiengänge nach Satz 1 können nur zusätzlich zu einem Lehramtsstudienangebot nach § 5 Absatz 1 in dem entsprechenden Lehramt und dem entsprechenden Fach oder der entsprechenden Fachrichtung an der jeweiligen Universität angeboten werden und beziehen sich auf besondere Bedarfsbereiche. Absatz 1 Satz 4, 5 und 7 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Universitäten sollen die Studierenden beim Übergang von einem Bachelorstudiengang ohne Lehramtsoption in einen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption durch besondere Angebote unterstützen.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere zu den Quereinstiegsmasterstudiengängen gemäß Absatz 1 und 2 in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die wählbaren Fächer und Fachrichtungen,
2. den Studienumfang der Fachwissenschaften und der professionsbezogenen Studienanteile (Fachdidaktik, Bildungswissenschaften, Sprachbildung und Inklusion).“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehramtsbezogene Studiengänge“ durch das Wort „Lehramtsstudiengänge“ und die Angabe „§ 8a“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehramtsbezogenen Studiengängen“ durch das Wort „Lehramtsstudiengängen“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Quereinstiegsmasterstudiengänge gemäß § 6 Absatz 1 und 2 enthalten schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Monaten (Praxissemester). Im Quereinstiegsmasterstudiengang mit einem Fach oder einer Fachrichtung gemäß § 6 Absatz 2 können die schulpraktischen Studien um den Anteil fachdidaktischer und fachpraktischer Studien reduziert werden, der bei einem Studium zweier Fächer oder Fachrichtungen auf die Fachdidaktik und fachpraktischen Studien eines der Fächer oder Fachrichtungen entfällt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrberufs“ durch die Wörter „Berufs einer Lehrkraft“ und das Wort „Lehrerhandeln“ durch die Wörter „Handeln als Lehrkraft“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte. Es ist in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend oder im Rahmen eines flexibilisierten Angebots über das Masterstudium gestreckt gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren.“

cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „in Teilzeit“ durch die Wörter „nach den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes zum Studium in Teilzeit“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „und § 6 Absatz 1 und 2“ eingefügt.

8. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „muttersprachlichem“ gestrichen und nach dem Wort „Unterricht“ ein Komma und die Wörter „der nicht in deutscher Sprache erteilt wird,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „muttersprachlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „in der Sprache, in der sie ihre Lehramtsbefähigung erworben haben, und handelt es sich nicht um Unterricht in der Erstsprache gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lehrkräfte, die eine deutschsprachige Lehramtsausbildung absolviert haben. Die Vergütung gemäß Satz 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass im Durchschnitt eines Schuljahres bis zu 20 Prozent Vertretungsunterricht in einer anderen als der in Satz 2 genannten Sprache erteilt wird.“

9. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für die jeweiligen Anforderungen in ihrem Lehramt“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Fortbildung“ durch das Wort „Sie“ ersetzt und die Wörter „in ihrem pädagogischen Handeln“ gestrichen.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) bietet Fortbildungsveranstaltungen an.“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Diese umfassen auch die in § 1 Absatz 3 genannten Qualifikationen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wechsel des Lehramts“ durch die Wörter „Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt“ ersetzt und nach dem Wort „Qualifizierungen“ die Wörter „für besondere pädagogische Aufgaben“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, das BLiQ und die lehrkräftebildenden Universitäten organisieren in Kooperation berufsbegleitende Weiterbildungsstudien für Lehrkräfte, die zum Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen.“

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird mit Ergänzungsstudien ein weiteres Lehramt erworben, erfolgt eine entsprechende Feststellung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Daneben kann das BLiQ selbst berufsbegleitende Weiterbildungsstudien und weitere Qualifizierungsmaßnahmen anbieten, die ebenfalls zum Erwerb einer Lehrbefähigung führen können. Die lehrkräftebildenden Universitäten und das BLiQ verständigen sich über das Weiterbildungsangebot mit dem Ziel, die parallele Durchführung vergleichbarer Maßnahmen zu vermeiden.“

- c) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nach Absatz 2 Satz 1 dargestellten Weiterbildungsstudien“ durch die Wörter „Ergänzungsstudien gemäß Absatz 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 12 Absatz 2 Nummer 2“ die Angabe „oder 3“, nach den Wörtern „wöchentlich in der gymnasialen Oberstufe“ ein Komma und die Wörter „an einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule“ und nach den Wörtern „Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe“ ein Komma und die Wörter „an der Berufsoberschule oder der Fachoberschule“ eingefügt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zugangskriterien, zu Durchführungsformaten und zur Organisation der Maßnahmen sowie zu Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Bescheinigung oder Zertifizierung, in einer Rechtsverordnung zu regeln.“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „mit der Maßgabe“ und nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „dass die Voraussetzungen für den Studienabschluss bis spätestens 30. September 2029 erbracht werden“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Einführung von Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Education ist frühestens zum Wintersemester 2028/2029 möglich. Die Erprobung entsprechender Studiengangsmodelle nach § 9 bleibt davon unberührt.“
12. Es werden ersetzt:
- a) in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 3, in der Überschrift zu § 3, in § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 bis 5 und Absatz 4 Satz 3 und 5 sowie in § 19 Absatz 7 jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ und
 - b) in § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, in § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 8 und 9 sowie in § 15 Satz 1 jeweils das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“.

Artikel 2 Änderung des

Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

In § 5 Absatz 1 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2016 (GVBl. S. 838), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt die Anpassungsmaßnahmen so fest, dass eine Absolvierung des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs und etwaiger Studienleistungen nach Satz 1 innerhalb von höchstens drei Jahren möglich ist.“

Artikel 3

Änderung der Lehramtszugangsverordnung

Die Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten darf jedoch nicht unterschritten werden. Abweichend von Satz 2 darf der für Sprachbildung vorgesehene Studienanteil von zehn Leistungspunkten nur um höchstens zwei Leistungspunkte unterschritten werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die Stelle eines der Fächer Deutsch oder Mathematik oder eines gemäß Absatz 4 wählbaren dritten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

 1. Schwerpunkt Sehen,
 2. Schwerpunkt Hören und Kommunikation,
 3. Gebärdensprachpädagogik,
 4. Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
 5. Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
 6. Schwerpunkt Lernen,
 7. Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
 8. Schwerpunkt Sprache,
 9. Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie
 10. Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Die Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik nach Satz 1 Nummer 3 ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Hören und Kommunikation nach Satz 1 Nummer 2 oder der Fachrichtung Schwerpunkt Geistige Entwicklung nach Satz 1 Nummer 5 zulässig. Werden die Fachrichtungen Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 9 und Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 10 gewählt, wird einer dieser Schwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und werden die anderen Schwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert. Die Fachrichtungen Schwerpunkt Lernen nach Satz 1 Nummer 6 und Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 7 sind nicht in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 9 zulässig. Die Fachrichtungen Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 7 und Schwerpunkt Sprache nach Satz 1 Nummer 8 sind nicht in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 10 zulässig.“

- b) In Absatz 9 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Das Studium mit dem Fach Kunst oder Musik kann in der Weise angeboten werden, dass an die Stelle des Faches Deutsch oder Mathematik ein Lernbereich tritt. In diesem Fall sind dem Studium die in der Anlage 1 Abschnitt II ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet. Die Wahl sonderpädagogischer Fachrichtungen gemäß Absatz 2 ist nicht möglich. Absatz 6 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die Stelle des ersten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Schwerpunkt Sehen,
2. Schwerpunkt Hören und Kommunikation,
3. Gebärdensprachpädagogik,
4. Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
5. Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
6. Schwerpunkt Lernen,
7. Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
8. Schwerpunkt Sprache,
9. Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie
10. Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden das Wort „Italienisch,“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein,“ ersetzt und nach dem Wort „Russisch“ ein Komma und das Wort „Spanisch“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 werden das Wort „Italienisch,“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein,“ und die Wörter „und Türkisch“ durch ein Komma und die Wörter „Spanisch oder Türkisch“ ersetzt.
- cc) In Nummer 8 werden nach der Angabe „Ethik/Philosophie“ die Wörter „(nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte, Politik oder Sozialwissenschaften)“ eingefügt.
- dd) In Nummer 9 werden die Wörter „(nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Türkisch),“ angefügt.
- ee) In Nummer 10 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „Ethik/Philosophie,“ eingefügt.
- ff) In Nummer 11 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „Ethik/Philosophie,“ eingefügt.
- gg) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Chinesisch,“ die Wörter „Französisch, Latein,“ eingefügt und die Wörter „und Türkisch“ durch ein Komma und die Wörter „Spanisch oder Türkisch“ ersetzt.
- hh) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Latein“ die Wörter „(nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Türkisch)“ eingefügt.
- ii) In Nummer 19 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „Ethik/Philosophie,“ eingefügt.
- jj) In Nummer 20 werden die Wörter „Italienisch, Russisch und“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein, Psychologie, Russisch, Spanisch oder“ ersetzt.
- kk) In Nummer 21 werden die Wörter „Italienisch und Russisch“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch“ ersetzt.
- ll) In Nummer 23 werden das Wort „Italienisch,“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein,“ und das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „Spanisch oder“ ersetzt.
- mm) In Nummer 24 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „Ethik/Philosophie,“ eingefügt.
- nn) In Nummer 25 werden nach dem Wort „Spanisch“ die Wörter „(nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch,

Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Türkisch)“ eingefügt.

- oo) In Nummer 27 werden die Wörter „Italienisch, Polnisch und Russisch“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Spanisch“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ein Quereinstiegsmasterstudiengang nach § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes kann in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Kunst oder Musik angeboten werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Fächer zulassen. Die gesamte erbrachte Studienleistung in der Fachwissenschaft und in weiteren professionsbezogenen Studienanteilen aus vorangegangenen Hochschulstudien und dem Quereinstiegsmasterstudiengang muss mindestens 180 Leistungspunkten entsprechen. Davon müssen mindestens 80 Leistungspunkte auf die Fachwissenschaft entfallen. Bei den weiteren professionsbezogenen Studienanteilen handelt es sich um Studien in Fachdidaktik, Bildungswissenschaft, Sprachbildung, Inklusion und schulpraktische Studien.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die Stelle des zweiten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Schwerpunkt Sehen,
2. Schwerpunkt Hören und Kommunikation,
3. Gebärdensprachpädagogik,
4. Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
5. Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
6. Schwerpunkt Lernen,
7. Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie
8. Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Die Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik nach Satz 1 Nummer 3 ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Hören und Kommunikation nach Satz 1 Nummer 2 oder der Fachrichtung Schwerpunkt Geistige Entwicklung nach Satz 1 Nummer 5 zulässig. Wird die Fachrichtung Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 8 gewählt, wird diese Fachrichtung mit insgesamt 60 Leistungspunkten studiert, wobei jeder Schwerpunkt zu gleichen Anteilen enthalten ist. Die weitere Fachrichtung wird in diesem Fall mit 50 Leistungspunkten studiert. Die Fachrichtungen Schwerpunkt Lernen nach Satz 1 Nummer 6 und Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 7 sind nicht in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 8 zulässig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Druck- und Medientechnik,“

- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

- cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die Wörter „und Körperpflege“ werden gestrichen.

- dd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

- ee) Die bisherigen Nummern 10 bis 14 werden die Nummern 11 bis 15 und wie folgt gefasst:
- „11. Körperpflege,
 12. Labortechnik/Prozesstechnik und Verfahrenstechnik,
 13. Metalltechnik,
 14. Sozialpädagogik/Pädagogik,
 15. Soziologie (nicht in Verbindung mit den allgemeinbildenden Fächern Geschichte, Politik, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften nach § 3 Absatz 4 Nummer 11, 19, 24 oder 29),“
- ff) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 16 und 17.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Als zweites Fach sind die in Absatz 4 genannten beruflichen Fachrichtungen und die allgemein bildenden Fächer nach § 3 Absatz 4 sowie Wirtschafts- und Sozialkunde zugelassen. Zulässig sind nur solche Fächer und Fachrichtungen, die nicht der gewählten Fachrichtung des ersten Faches entsprechen. Darüber hinaus gelten folgende Einschränkungen:
1. Biologie nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik,
 2. Chemie nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik,
 3. Informatik nicht in Verbindung mit Informationstechnik,
 4. Wirtschaftswissenschaften nicht in Verbindung mit Wirtschaft und Verwaltung.“
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Ein Quereinstiegsmasterstudiengang nach § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes kann in den technischen beruflichen Fachrichtungen eingerichtet werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere berufliche Fachrichtungen zulassen. § 3 Absatz 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die lehrkräftebildenden Universitäten sehen in ihren Studienordnungen den Erwerb von lehramts- und fachübergreifenden Qualifikationen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vor. Diese Qualifikationen beinhalten Kompetenzen, die sich auf Kinder- und Jugendschutz, Gewaltprävention, Ermöglichung von Partizipation und Engagement als Grundelemente des demokratischen Lernens, kulturelle Bildung, Sexualerziehung, digitale Medienbildung, Diversity, Queer und Gender sowie den Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen beziehen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Aufnahme eines Masterstudiengangs, in dem die gewählten Fächer und Fachrichtungen gemäß Satz 1 fortgeführt werden können, ist letztmalig zum Wintersemester 2028/2029 zulässig. Die Voraussetzungen für den Studienabschluss müssen bis spätestens 30. September 2033 erbracht worden sein.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 ein Bachelorstudium auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 in der bis zum 30. September 2026 geltenden Fassung begonnen haben oder beginnen, können in einem anschließenden Masterstudiengang die in ihrem Bachelorstudium gewählten Fächer und Fachrichtungen fortführen.“
7. Die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 10“ eingefügt.
- b) Nach der Überschrift wird folgende Zwischenüberschrift zu Abschnitt I eingefügt:
- „I. Zu § 2 Absatz 1:“
- c) Folgender Abschnitt II wird angefügt:
- „II. Zu § 2 Absatz 10:
- | | |
|---|---------|
| 1. Erstes Fach: Kunst oder Musik | 100 LP |
| 2. Zweites Fach: Mathematik oder Deutsch | 60 LP |
| 3. Bei zweitem Fach Mathematik: Lernbereich Deutsch, bei zweitem Fach Deutsch: Lernbereich Mathematik | 20 LP |
| 4. Vertiefung des ersten Faches | 15 LP |
| 5. Bildungswissenschaften | 30 LP |
| 6. Grundschulpädagogik | 20 LP |
| 7. Fach- oder professionsbezogene Ergänzung | 20 LP |
| 8. Sprachbildung | 10 LP |
| 9. Bachelorarbeit | 10 LP |
| 10. Masterarbeit | 15 LP |
| Insgesamt | 300 LP“ |

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2022 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 6 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Qualifikationen wird für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Diese Qualifikationen beinhalten Kompetenzen, die sich auf Sprachbildung, digitale Medienbildung, Gewaltprävention, Suchtprophylaxe, Diversity, Queer und Gender sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen beziehen.“
2. Die Anlage 1 (zu § 5) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|-------------------|----------------|
| „1. Altgriechisch | Altgriechisch“ |
|-------------------|----------------|
- bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|-----------------------|--|
| „8. Ethik/Philosophie | Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissen“ |
|-----------------------|--|
- cc) Nummer 18 wird aufgehoben.
- dd) Die Nummern 19 bis 30 werden die Nummern 18 bis 29.
- b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|--|
| „11. Labortechnik/Prozesstechnik und Verfahrenstechnik | Chemie, Physik, Biologie, Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik und Verfahrenstechnik“ |
|--|--|

bbb) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. Soziologie	Soziologie“
-----------------	-------------

ccc) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 17 und 18.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Allgemeinbildende“ durch die Wörter „Allgemein bildende“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Sozialwissen- schaften	Sozialwissenschaf- ten“
-------------------------------	----------------------------

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Wirtschafts- und Sozialkunde	Wirtschafts- und Sozialkunde“
-------------------------------------	----------------------------------

cc) In Satz 3 wird das Wort „allgemeinbildenden“ durch die Wörter „allgemein bildenden“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

Die Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „4 der Lehramtszugangsverordnung“ die Wörter „oder ein weiteres allgemein bildendes Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „4 der Lehramtszugangsverordnung“ die Wörter „oder eines weiteren Faches gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung“, nach den Wörtern „der weiteren Fachrichtung“ die Wörter „oder des weiteren Faches“ und nach den Wörtern „studierten Fachrichtung“ die Wörter „oder eines bereits studierten Faches“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor“ mit den dort genannten Funktionsbezeichnungen die Amtsbezeichnung „Inklusionspädagogikrat“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Integrierten Sekundarschule“ mit den dort genannten Funktionsbezeichnungen die Amtsbezeichnung „Direktor eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ)“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Die Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Abschnitt IV werden nach dem Wort „Schulpsychologischer“ die Wörter „und inklusionspädagogischer“ eingefügt.
 - b) Vor der Angabe zu Abschnitt V werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 35a Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates
§ 35b Einstellungsvoraussetzungen
§ 35c Beförderung“.
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Schulpsychologische“ die Wörter „und inklusionspädagogische“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates sowie“
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
4. In § 4a Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „32“ ein Komma und die Angabe „35a“ eingefügt.
5. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „oder § 6 Absatz 1“ eingefügt.
6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „oder § 6 Absatz 1 oder 2“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „oder § 6 Absatz 1 oder 2“ eingefügt.
7. § 8 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird das Komma am Ende gestrichen.
 - b) Die Buchstaben d bis f werden aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Komma am Ende gestrichen.
 - bb) Die Buchstaben c bis e werden aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben f und g werden die Buchstaben g und h.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors.“
9. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Probezeit

(1) Die Probezeit für die Laufbahnzweige gemäß den §§ 8 bis 11 kann unabhängig von der jeweiligen Lehramtsbefähigung an jeder Schulart erbracht werden.

(2) Auf die Probezeit werden Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und an genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen in Deutschland, die nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung zurückgelegt sind, bis zu 24 Monate angerechnet, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a und 9 bis 11 entsprochen hat.

(3) Abwesenheitszeiten, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten, zählen nicht als Probezeit. Dies gilt nicht für die Anrechnung von Freistellungen nach § 11 Absatz 6 des Laufbahngesetzes; bei entsprechenden Freistellungen darf die Mindestprobezeit von zwölf Monaten nicht unterschritten werden. Bei der Berechnung von Abwesenheitszeiten bleiben die Schulferien außer Betracht.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „vom“ das Wort „Berliner“ eingefügt und die Wörter „Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 ist Voraussetzung für die Beförderung zur Zweiten Sonderschulkonrektorin oder zum Zweiten Sonderschulkonrektor, zur Sonderschulkonrektorin oder zum Sonderschulkonrektor oder zur Sonderschulrektorin oder zum Sonderschulrektor aus einem Laufbahnzweig

1. gemäß den §§ 8, 8a und 11, sofern ein Abschluss ohne sonderpädagogische Fachrichtungen vorliegt, oder gemäß § 9: eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiv/integrativ arbeitenden Schulen,

2. gemäß § 8a oder § 11: die Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

13. In § 28 Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 werden nach dem Wort „vom“ das Wort „Berliner“ eingefügt und die Wörter „Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. In der Angabe zu Abschnitt IV werden nach dem Wort „Schulpsychologischer“ die Wörter „und inklusionspädagogischer“ eingefügt.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Direktorin oder des Direktors eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Beförderung zur Direktorin oder zum Direktor eines SIBUZ darf das Amt der Schulpsychologieoberrätin oder des Schulpsychologieoberrats nicht übersprungen werden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Beförderung zur Direktorin oder zum Direktor eines SIBUZ setzt eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) und die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamte voraus. § 28 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. Vor Abschnitt V werden die folgenden §§ 35a bis 35c eingefügt:

§ 35a

Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates

Zum Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates gehören:

1. als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 14 das Amt der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates,
2. als Beförderungssamt in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Direktorin oder des Direktors eines SIBUZ.

§ 35b

Einstellungsvoraussetzungen

In den Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates darf nur eingestellt werden, wer

1. über die Befähigung für einen Laufbahnzweig gemäß den §§ 8a, 9, 10 oder 11 verfügt und
2. mindestens vier Jahre an einer öffentlichen Schule, einer genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule oder einem SIBUZ tätig war.

Die Einstellung mit der Befähigung für einen Laufbahnzweig gemäß den §§ 8a, 9 oder 11 setzt voraus, dass eine Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen erworben wurde.

§ 35c

Beförderung

Für die Beförderung in das Amt der Direktorin oder des Direktors eines SIBUZ gilt § 32 Absatz 3 entsprechend. Die Einstellung in dieses Amt gemäß § 4a und die Beförderung in dieses Amt im Falle eines Laufbahnzweigwechsels ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des § 35b Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nicht vorliegen, sofern die Befähigung für einen der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10 oder 11 erworben wurde.“

19. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

20. In § 45 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „f“ durch die Angabe „f und“ ersetzt und die Wörter „und § 15 Absatz 2 Buchstabe a“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Ausgleichsmaßnahmenverordnung

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolviert, bestehen mindestens zehn der zwölf Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht.“

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b und d und Nummer 4 Buchstabe d treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r